



Einleitung der Unternehmensflurbereinigung A20-Lehe

B e s c h l u s s

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit für Teile der Gemeinde Wiefelstede und der Gemeinde Rastede die Flurbereinigung angeordnet, um den entstehenden Landverlust anlässlich des Baues der Küstenautobahn A20 auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die durch die Maßnahme entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermindern oder zu beseitigen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.093 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemarkung Wiefelstede: Flur 1, 3, 4, 43 und 49 (jeweils teilweise)
Gemarkung Rastede: Flur 1, 6, 7, 8 und 12 (jeweils teilweise)

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit gemäß § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage A) festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer zum Bestandteil dieses Beschlusses gehörenden Gebietskarte ersichtlich, die mit dem vollständigen Beschluss, d. h. mit der Anlage A (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke) und der Anlage B (Zeitweilige Einschränkung der Nutzungs- und Baurechte gemäß § 34 FlurbG und Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 FlurbG) bei den nachfolgend aufgeführten Kommunen während der jeweiligen Dienstzeiten zur Einsichtnahme für einen Monat nach Bekanntgabe dieses Beschlusses ausliegt:

Gemeinde Wiefelstede, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede und Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede; (jeweils im Maßstab 1 : 10.000)

sowie

Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn; Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede; Gemeinde Bockhorn, Am Markt 1, 26345 Bockhorn; Stadt Varel, Windallee 4, 26316 Varel; Gemeinde Jade, Jader Straße 47, 26349 Jade, Gemeinde Ovelgönne, Oldenbrok-Mittelort, Rathausstraße 14, 26939 Ovelgönne, Stadt Elsfleth, Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth und Stadt Oldenburg, Stadtplanungsamt (untere Landesplanungsbehörde, Gebäude C, Industriestr. 1, 26121 Oldenburg (jeweils im Maßstab 1 : 30.000).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A20-Lehe**“. Sie hat ihren Sitz in Lehe.

Die Verfahrens- und Ausführungskosten, die u.a. durch die Bereitstellung der für das Unternehmen benötigten Flächen, durch die Behebung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur sowie durch die Ausführung unternehmensbedingter Veränderungen und die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen verursacht werden, sind vom Unternehmensträger zu tragen. Der Einwirkungsbereich entspricht dem Flurbereinigungsgebiet.

Begründung:

Anlass für dieses Flurbereinigungsverfahren ist der seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland geplante Bau der Bundesautobahn A20 („Küstenautobahn“). Das Planfeststellungsverfahren für den 1. Bauabschnitt zwischen Westerstede und Jaderberg wurde am 26.05.2015 eingeleitet. Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei den Gemeinden erfolgte vom 11.06.2015 bis 10.07.2015.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 63-Oldenburg, als Enteignungsbehörde hatte bereits mit Schreiben vom 19.03.2014 auf Anregung der NLStBV die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff FlurbG als das mildere Mittel gegenüber der Enteignung beantragt. Das Flurbereinigungsverfahren ist einzuleiten, weil der Antrag begründet ist, die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung eines solchen Verfahrens zweckmäßig ist.

Durch das Unternehmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf für Trasse, Nebenanlagen und trassennahe Kompensationsmaßnahmen beträgt im Flurbereinigungsgebiet rd. 85 ha. Für Arbeitsstreifen während der Bauzeit werden weitere Flächen temporär in Anspruch genommen.

Die NLStBV als Unternehmensträger hat bereits zahlreiche landwirtschaftliche Flächen innerhalb und außerhalb der Trasse angekauft. Es wird angestrebt, dass auch die restlichen noch benötigten Flächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erworben werden, um einen möglichen prozentualen Landabzug für die Eigentümer zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Das Ausmaß dieses evtl. Landabzuges ist im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, abgestimmt worden.

Die geplante Trasse durchschneidet im Flurbereinigungsgebiet auf einer Länge von ca. 5,7 km intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit der Folge, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen und Betriebstätten von ihren tlw. hofnahen Flächen abgeschnitten werden. Die gewachsene Bewirtschaftungs- und Infrastruktur wird erheblich beeinträchtigt.

Mit dem Flurbereinigungsverfahren sollen die landeskulturellen Nachteile, die durch den Straßenbau zu erwarten sind, gemildert bzw. vermieden und der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Ferner sollen die benötigten Flächen sowohl für das eigentliche Projekt als auch für Kompensationsmaßnahmen rechtzeitig und lagerichtig bereitgestellt werden. Durch geeignete Flächentausche und Arrondierungen soll unter Einbeziehung unwirtschaftlicher Restflächen der Eingriff in die gewachsene Bewirtschaftungsstruktur gemildert werden. Das Wege- und Gewässernetz soll der neuen Situation angepasst werden, so dass den Betrieben keine schwerwiegenden Nachteile verbleiben und die Erreichbarkeit der Flächen gewährleistet bleibt.

Der Einwirkungsbereich ist im Benehmen mit dem Unternehmensträger vorläufig abgegrenzt und wird zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG überprüft und endgültig festgesetzt, da erst dann die vollständige Einwirkung des Unternehmens feststeht.

.....

Die Abgrenzung des Verfahrens ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist.

Den Beteiligten ist daran gelegen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Wirtschafterschwernisse baldmöglichst beseitigt bzw. gemildert werden und die durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes angestrebten betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung ohne vermeidbare Verzögerungen einsetzen. Hierfür wird im Flurbereinigungsverfahren ein Planungsvorlauf gegenüber der Bauausführung benötigt, der mit der frühzeitigen Anordnung der Flurbereinigung erreicht wird.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 10.11.2015 durch das ArL Weser-Ems über den besonderen Zweck des Verfahrens einschließlich der Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden sind mit Schreiben vom 28.09.2015 gehört bzw. unterrichtet worden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hält das Flurbereinigungsverfahren für erforderlich und begrüßt die Einleitung ausdrücklich.

Die Kostenentscheidung bezüglich des Unternehmensträgers beruht auf § 88 Nr. 8 und Nr. 9 FlurbG. Die Kosten werden zu gegebener Zeit festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim Dienstgebäude Oldenburg des ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird der Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage



Pott

(LS)



Anlage A (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke)

Anlage B (Zeitweilige Einschränkung der Nutzungs- und Baurechte gemäß § 34 FlurbG und Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 FlurbG)